

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Hagenow (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Hagenow am 07.04.2022 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hagenow unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz MV (Pflichtaufgaben).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hagenow kann über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird. Über die Durchführung freiwilliger Leistungen entscheidet auf Antrag der Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

### **§ 2 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hagenow erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 1 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif gem. § 2 - Pflichtleistungen", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Hagenow zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Hagenow, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche, für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 3 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Hagenow erhebt für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 2 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostenersatztarif gem. § 3 – freiwillige Leistungen“ zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Hagenow zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Hagenow, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz ist auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben**

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes nach § 2 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif gem. § 2 in Anlage 1 genannten Fahrzeuge.
- (2) Kostenersatz bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 gemäß den Pauschalen nach Tarifteil 3 der Anlage 1, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung des Kostenersatzes nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung einen höheren Kostenersatz ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Hagenow. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Hagenow bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Fahrzeuges bzw. der Kameraden. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Der Einsatz endet auch, wenn die Gefahr beseitigt ist und eine Leistung gem. §1 Abs. 2 erbracht wird. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz bzw. die neue Leistung.
- (5) Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 Prozent des im Kostenersatztarif gem. § 2 in Anlage 1 jeweils genannten Kostenersatzes erhoben.
- (6) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien und deren Entsorgung können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe aller Art und deren Entsorgung der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.
- (7) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Hagenow wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (8) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG, sowie Verdienstausfall gem. § 11 Abs. 2, 3 BrSchG, soweit dieser erstattet wurde.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage bei freiwilligen Leistungen**

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes nach den § 3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen des Wehrführers der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Ausrücken bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge sowie der Kameraden; wenn Einsätze oder Leistungen vorausgehen mit Aufnahme der Leistung. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl; sie endet auch mit Aufnahme eines anderen Einsatzes oder einer anderen Leistung.
- (4) Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 Prozent der im Kostenersatztarif gem. § 3 in Anlage 1 jeweils genannten Kostenersatzes erhoben. Der Kostenersatz enthält Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für deren Entsorgung.
- (6) Einsätzen, die als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz MV durchgeführt werden, unterliegen den Gebühren und Regelungen der Verwaltungskostenordnung.

## **§ 6 Kostenersatzschuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner für Leistungen gem. § 1 Abs.1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Kostenersatzschuldner der Rechtsträger der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.
- (4) Kostenschuldner für Leistungen gem. § 3 ist:

- a) der Auftraggeber
- b) die Person, in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wurde

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle**

- (1) Bei Einsätzen nach § 1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind auch Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Kostenersatz nach § 2 kann die Stadt Hagenow ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz für Einsätze und Leistungen nach § 1 Abs.1, Abs.2 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 4 Abs. 6, 7 und 8 sowie nach § 5 Abs. 5, 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

### **§ 9 Haftung**

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

### **§ 10 Datenschutz**

- (1) Die Stadt Hagenow ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund und zur Höhe der Kostenersatzpflicht.

- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Hagenow vom 12.07.2001.

Hagenow, den 30.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' or 'B' shape with a vertical line extending downwards from the center.

## Anlage 1

### Kostenersatztarif gem. §2 - Pflichtleistungen

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Hagenow

<b>Tarifteil 1 – Kostenersatz für Personaleinsatz</b>			
1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Stunde	14,02 €
<b>Tarifteil 2 – Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	SW 2000	je Stunde	11,16 €
2.2.	MTW	je Stunde	24,32 €
2.3.	RW	je Stunde	17,24 €
2.4.	DLK 23/12	je Stunde	13,46 €
2.5.	ELW1	je Stunde	23,61 €
2.6.	LF 20	je Stunde	16,12 €
2.7.	TLF 24/50	je Stunde	20,82 €
2.8.	LF16TS	je Stunde	9,75 €
<b>Tarifteil 3 – Pauschalen</b>			
3.	Fehlalarm	Je Stunde	256,25 €

### **Kostenersatztarif gem. §3 – freiwillige Leistungen**

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Hagenow

<b>Tarifteil 1 – Kostenersatz für Personaleinsatz</b>			
1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Stunde	49,05 €
<b>Tarifteil 2 – Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	SW 2000	je Stunde	224,58 €
2.2.	MTW	je Stunde	497,43 €
2.3.	RW	je Stunde	249,48 €
2.4.	DLK 23/12	je Stunde	399,80 €
2.5.	ELW1	je Stunde	1.363,98 €
2.6.	LF 20	je Stunde	293,83 €
2.7.	TLF 24/50	je Stunde	597,60 €
2.8.	LF16TS	je Stunde	89,97 €

Der Kostenersatz enthält Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.